

GESCHÄFTSORDNUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die Geschäftsordnung definiert verbindlich die Inhalte der in der Satzung der „Ständigen Konferenz der Ausbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in psychoanalytisch begründeten Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland“ - im folgenden kurz Ständige Konferenz genannt - getroffenen Rahmenbestimmungen. Sie trifft ferner verbindliche Regelungen für die prozeduralen Erfordernisse der Ständigen Konferenz, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht eine Regelung in der Satzung vorschreiben.
- 1.2 Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung der Ständigen Konferenz und ihr als Anhang beigegeben. Im Zweifelsfalle ist immer die Satzung der ständigen Konferenz heranzuziehen.

II. REGELUNG DER VERTRETUNG DER MITGLIEDER UND DER VERTRETUNGSBEFUGNIS

§ 2 Vertretung der Mitglieder

- 2.1 Jede von der Ständigen Konferenz anerkannte Ausbildungsstätte entsendet nach Maßgabe der für das Mitglied geltenden Vorschriften zwei Bevollmächtigte.
 - 2.1.1 Bei der Beauftragung haben die Ausbildungsstätten - unbeschadet ihrer sonstigen Vorschrift - darauf zu achten, dass die für die Ständige Konferenz Bevollmächtigten dem Lehrkörper der Ausbildungsstätte für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angehören.
- 2.2 Nach den gleichen Regelungen entsendet auch die „Ausbildungsstätte im Aufbau“ ihre Vertreter als Gäste.
- 2.3 Die DGPT, die VAKJP, die Bundesvertretung der Ausbildungsteilnehmer werden in der Ständigen Konferenz durch Bevollmächtigte nach Maßgabe der für diese Vereine geltenden Vorschriften vertreten.
- 2.4 Die Gemeinschaft der Studierenden jeder Ausbildungsstätte, die Mitglied ist, entsendet einen Bevollmächtigten in die Ständige Konferenz. Er hat bei Abstimmungen zu den „Grundanforderungen“, Anerkennungs-, Suspendierungs- oder Ausschlussverfahren, bei Satzungsänderungen und Auflösungsabstimmungen nur Antrags-, im übrigen volles Antrags- und Stimmrecht.

- 2.4.1 Bei der Wahl des Bevollmächtigten der Studierenden ist darauf zu achten, dass er zum Praktikum an einer anerkannten Ausbildungsstätte zugelassen ist. Werden der Ständigen Konferenz nachträglich entgegenstehende Tatsachen bekannt, kann die Sitzung durch Mehrheitsbeschluss den Vertreter ausschließen.

§ 3 Vertretungsbefugnisse

- 3.1 Die nach § 5 der Satzung und § 2 der Geschäftsordnung entsandten Vertreter gelten in der Ständigen Konferenz als Bevollmächtigte (analog § 30 BGB in Verbindung mit den §§ 664 bis 670 BGB). Sie werden der Ständigen Konferenz durch den Entsendungsberechtigten mitgeteilt. Der Umfang der Vollmacht braucht von der Ständigen Konferenz nicht nachgeprüft zu werden.
- 3.2 Die Bevollmächtigten sind verpflichtet, für die Verwirklichung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz Sorge zu tragen.

§ 4 Ausübung des Stimmrechtes

- 4.1 Das Stimmrecht wird von jedem Bevollmächtigten eines Mitgliedes direkt wahrgenommen.
- 4.2 Ist ein Mitglied nur durch einen Bevollmächtigten in der Sitzung vertreten, übt dieser das volle Stimmrecht des Mitgliedes aus.

III. ALLGEMEINE VERFAHRENS-REGELUNGEN

§ 5 Einberufung und Leitung der Sitzung

- 5.1 Die Sitzungen der Ständigen Konferenz werden vom Vorstand einberufen. In der Regel leitet das geschäftsführende Vorstandsmitglied die Sitzungen. Die Sitzungsleitung kann vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied auch einem anderen Mitglied des Vorstandes oder der Sitzung übertragen werden.
- 5.2 Die Sitzung muss vom Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen werden. Maßgebend ist der Postaufgabestempel.
- 5.3 Die Einladung hat eine Tagesordnung zu enthalten, mit ausreichender Benennung der Beratungsgegenstände. Bei Beratungen zu Grundanforderungen, Anerkennungs-, Suspendierungs- oder Ausschlussverfahren, Anträgen zu Änderung der Satzung und zur Auflösung sind die dafür getroffenen Sonderbestimmungen anzuwenden (Vergleich § 14 ff der GO). Die

Einladung wird gesondert an jedes Mitglied direkt gesandt. Außerdem wird den Ausbildungsstätten eine Tagesordnung zum Aushang in der Ausbildungsstätte übersandt. Die Tagesordnung kann vom Vorstand in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil gegliedert werden, unter analoger Anwendung von § 8.2 der Geschäftsordnung. Der nichtöffentliche Teil wird nicht durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- 6.1 Die Sitzung ist unter Beachtung von § 10.2 der Satzung beschlussfähig, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder vertreten sind.
- 6.2 Im Falle der Beschlussunfähigkeit (mangels Teilnahme) kann eine weitere Sitzung bereits für vier Wochen später anberaumt werden. Die Einladung ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich zuzustellen. Diese Sitzung ist unbeschadet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 7 Anträge zur Tagesordnung

- 7.1 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Sitzung schriftlich beim geschäftsführenden Vorsitzenden eingereicht sein. Anträge zur Tagesordnung sind nur solche, die sachlich innerhalb der Grenzen des durch Ankündigung in der Tagesordnung umschlossenen Gegenstandes liegen.
- 7.2 Über nicht in der Tagesordnung angekündigte Beratungsgegenstände kann nur dann beraten werden, wenn $\frac{2}{3}$ der Teilnehmer der Sitzung zustimmen. Ein Beschluss über diese Beratungsgegenstände ist in der gleichen Sitzung nicht möglich.

§ 8 Öffentlichkeit

- 8.1 Die Sitzung berät innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung der Ständigen Konferenz öffentlich.
- 8.2 Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner oder von Mitgliedern geboten erscheint. Der Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten festgestellt.

§ 9 Pflicht zur Verschwiegenheit

- 9.1 Wird durch Beschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen, sind alle an der Beratung Beteiligten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht endet erst mit einem ausdrücklichen Beschluss zur Aufhebung der Verschwiegenheit. Das gleiche gilt analog für den Fall des Ausscheidens aus der Ständigen Konferenz.
- 9.2 Die Wahrung der Verschwiegenheit ist auch bei der Protokollverteilung zu beachten.

§ 10 Niederschriften

- 10.1 Auf § 13.2 der Satzung wird Bezug genommen. Die Niederschrift wird jedem Mitglied der Ständigen Konferenz in einfacher Ausführung (unbeschadet seiner Teilnahme) zugesandt mit der Maßgabe, diese direkt an die für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten-Ausbildung verantwortliche Leitung bzw. das Kollegial-Organ der Ausbildungsstätte weiterzuleiten.
- 10.2 Einsprüche gegen das Protokoll sind spätestens vier Wochen nach Postaufgabe des Protokolls an den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Beschlüsse werden durch Einsprüche nur dann aufgehoben, wenn ein Beschluss nachweislich in der Sache nicht richtig wiedergegeben ist oder ein Verfahrensfehler vorliegt. Eine in der Abstimmung unterlegende Meinung kann jedoch nicht durch einen Einspruch zum Protokoll die Beschluss-Wirksamkeit verhindern.
 - 10.2.1 Einsprüche gegen das Protokoll kann nur geltend machen, wer persönlich an der Sitzung teilgenommen hat.
 - 10.2.2 Ist ein Beschluss in der Sache nicht richtig wiedergegeben, hat die nächste Sitzung den Beschluss festzuhalten. In diesem Falle beginnen die etwa beschlossenen Fristen erst mit diesem Feststellungsbeschluss.

§ 11 Abstimmungen

- 11.1 Soweit nicht Sonderregelungen für einzelne Verfahren getroffen sind, wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Bevollmächtigten ist geheim abzustimmen.
- 11.2 Soweit nicht Sonderregelungen getroffen sind, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen werden im Zweifelsfalle als „Nein“ gewertet. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung bis zu einem Entscheid zu wiederholen, sofern nicht für das Verfahren die speziellen Regelungen anzuwenden sind.

§ 12 Allgemeine Befangenheitsregelungen

- 12.1 Ein Bevollmächtigter darf an der Behandlung einer Angelegenheit weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder verwandten Personen, seinem Lehranalytiker oder Lehranalysanden einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- 12.2 In Zweifelsfällen entscheidet die Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen, ob er als befangen gilt. Jeder Bevollmächtigte kann sich selbst jederzeit für befangen erklären.

§ 13 Wahlen von Personen

- 13.1 Diese Wahlen können durch Zuruf erfolgen.
- 13.2 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist der Wahlgang bis zu einem Entscheid zu wiederholen.
- 13.3 Vorschlagsberechtigt für das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist diejenige Ausbildungsstätte, die entsprechend dem turnusmäßigen Wechsel (vergl. 12.2 der Satzung) das geschäftsführende Vorstandsmitglied stellt. Der Kandidat muss Bevollmächtigter einer Ausbildungsstätte gemäß § 2.1 sein.
- 13.4 Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Sitzung vorgeschlagen und mindestens zwei der Vorgeschlagenen gewählt.
- 13.5 Scheidet ein Gewählter vor Ablauf der Amtsperiode aus, so rückt derjenige Kandidat für den Rest der Amtsperiode nach, der bei der vorausgegangenen Wahl nach dem bisherigen Amtsinhaber die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Dabei ist darauf zu achten, dass das geschäftsführende Vorstandsmitglied in jedem Fall ein Bevollmächtigter einer Ausbildungsstätte (§ 2.1 GO) ist.

IV. GRUNDANFORDERUNGEN UND BESONDERE VERFAHRENSREGELUNGEN

§ 14 Grundanforderungen

- 14.1 Grundanforderungen für die wissenschaftliche Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in psychoanalytisch begründeten Verfahren nach § 1.21 der Satzung sind Bestimmungen über die Voraussetzung, die Durchführung und den Abschluss der qualifizierenden Ausbildung und zur Berufsbezeichnung. Hierzu gehören insbesondere Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahmevoraussetzungen, des Auswahlverfahrens, der Grundzüge der Ausbildung wie Art und Mindeststundenzahl der analytischen Eigenerfahrung (Lehranalyse), der theoretischen Kenntnisse, Art und Umfang der klinischen und therapeutischen Praktika, der Supervision, der Praktika und des Abschlusses der qualifizierenden Ausbildung.
- 14.2 Grundanforderungen für die Qualifikation der Ausbildungsstätte sind Bestimmungen hinsichtlich der personellen und sachlichen Voraussetzungen, wie Leitung oder Kollegialorgane zur Leitung der Ausbildungsstätte, Leitung oder Kollegialorgane der Leitung der Praxisstätte, Dozenten bzw. Dozentenkollegium, Qualifikation der Lehr- und Kontrollanalytiker, Bildung und Zuständigkeit der Prüfungs-Kollegien, personelle Kontinuität, räumliche Voraussetzungen, Bibliothek; Rechts- und Haftschutz der Ausbildungsstätte und der Praktikanten.
- 14.3 Anträge auf Beratung und Beschlussfassung zu „Grundanforderungen“ sind zwölf Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin den Mitgliedern der Ständigen Konferenz schriftlich bekannt zugeben. Dem Antrag sind die für eine fundierte Meinungsbildung erforderlichen Arbeitspapiere beizufügen.
- 14.4 Widersprechen nicht spätestens bis vier Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin 2/3 der Mitglieder dem Antrag auf Beratung, ist die Sitzung beschlussfähig, so weit § 6 GO erfüllt ist.
- 14.4.1 Etwaige Widersprüche sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorsitzenden der Ständigen Konferenz zu richten. Maßgebend für die Frist ist der Postaufgabestempel.
- 14.5 Abstimmungen über Beschlüsse zu Grundanforderungen müssen offen durchgeführt werden.
- 14.6 Beschlüsse zu Grundanforderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Bevollmächtigten. Erreicht ein Antrag diese Mehrheit nicht, kann die Abstimmung nach erneuter Diskussion in derselben oder nächsten Sitzung wiederholt werden.

§ 15 Verfahren für die Anerkennung

- 15.1 Ausbildungsstätten im Aufbau kann durch Mehrheitsentscheid der in einer beschlussfähigen Sitzung anwesenden Bevollmächtigten der Gaststatus zuerkannt werden. Der Gaststatus gibt das Recht zur beratenden Teilnahme an allen Sitzungen der Ständigen Konferenz und den Zugang zu allen Informationen.
- 15.2 Der Antrag auf Aufnahme in die Ständige Konferenz ist beim Vorstand der Ständigen Konferenz spätestens acht Wochen vor der über die Aufnahme beratenden Sitzung zu stellen. Dem schriftlichen Antrag sind beizufügen die schriftlichen Nachweise der Erfüllung der Grundanforderungen (nach § 1.2.1 und 1.2.2 der Satzung in Verbindung mit § 14 GO). Vorstand und Sitzung können zusätzliche Erklärungen vom Antragsteller verlangen.
- 15.3 Die Unterlagen zum Aufnahmeantrag werden den Mitgliedern der Ständigen Konferenz mit der Einladung zur beschlussfassenden Sitzung zugeleitet. Sind Anträge unvollständig, können sie bis zur vollständigen Vorlage wieder von der Tagesordnung abgesetzt werden.
- 15.4 Über die Aufnahme als Mitglied nach § 6.1 der Satzung entscheidet die Mehrheit der in einer beschlussfähigen Sitzung anwesenden Bevollmächtigten.

§ 16 Nachweis über Einhaltung der Grundanforderungen

Alle zwei Jahre informieren die anerkannten Ausbildungsstätten die Ständige Konferenz schriftlich anhand eines Fragebogens über den derzeitigen Stand der Ausbildungswirklichkeit.

§ 17 Verfahren zur Vorprüfung und Suspendierung

- 17.1 Der Vorstand ist verpflichtet, auf Grund der „Nachweise über Einhaltung der Grundanforderungen (§ 16 GO)“ ein Vorprüfungsverfahren einzuleiten, wenn berechtigte Zweifel an der Einhaltung der Grundanforderungen bestehen.
- 17.2 Anträge auf Überprüfung der Einhaltung der Grundanforderungen (nach § 1.2.1 und 1.2.2 der Satzung in Verbindung mit § 9.1.6 der Satzung und § 14 der Geschäftsordnung) können von allen Mitgliedern beim Vorstand mit ausreichender Begründung gestellt werden. Liegt ein begründeter Antrag vor, hat der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Kommission ein Vorprüfungsverfahren einzuleiten.
- 17.3 Der Vorstand muss der Ausbildungsstätte alle ihm bekannt gewordenen Tatsachen mitteilen und ihr Gelegenheit geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist verbindlich zu äußern. Dabei sind auch die Studierenden der Ausbildungsstätte zu hören.

- 17.4 Die betroffene Ausbildungsstätte ist verpflichtet, dem Vorstand alle zur Prüfung des Antrages für erforderlich gehaltenen Nachweise zu geben.
- 17.5 Der Vorstand trägt das Ergebnis seines Vorprüfungsverfahrens der nächsten Sitzung vor.
- 17.6 Kommt bereits der Vorstand auf Grund seines Vorprüfungsverfahrens einstimmig zu dem Ergebnis, dass ein Suspendierungsverfahren eingeleitet werden muss, kann der Vorstand sofort einen entsprechenden Antrag auf die Tagesordnung einer unverzüglich einzuberufenden Sitzung setzen (§ 18.2 GO).
- 17.7 Ein Suspendierungsverfahren ist gerechtfertigt, wenn Grundanforderungen (nach § 1.2.1 und 1.2.2 der Satzung) nicht eingehalten sind und ihre Einhaltung nicht binnen einer angemessenen erscheinenden Frist wieder gewährleistet werden kann.
- 17.8 Als Verletzung der Grundanforderungen gelten alle nicht durch einen ausdrücklichen Beschluss der Ständigen Konferenz gebilligten Abweichungen von den Grundanforderungen.

§ 18 Beschlüsse zur Suspendierung

- 18.1 Zur Rechtswirksamkeit eines Suspendierungsbeschlusses ist notwendig, dass durch den Vorstand ein Vorprüfungsverfahren (nach § 17.1 der Geschäftsordnung) durchgeführt und das Ergebnis mitgeteilt wurde.
- 18.2 Ferner ist erforderlich, dass die beratende und bzw. und/oder beschließende Sitzung vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe des Tagesordnungspunktes ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 18.2.1 Der Vorstand ist gehalten, nach § 8.2 GO mit der Tagesordnung eine Begründung seines Antrages den Bevollmächtigten zur Vorbereitung der Beratung und evtl. Beschlussfassung zuzuleiten.
- 18.3 Bei der Beratung über einen Suspendierungsantrag ist der betroffenen Ausbildungsstätte und deren Ausbildungskandidaten ausreichend Gelegenheit zu geben, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 18.4 Eine Beteiligung an der Abstimmung in eigener Sache ist ausgeschlossen.
- 18.5 Auf Antrag eines Bevollmächtigten ist geheime Abstimmung durchzuführen. Ein Antrag auf Suspendierung ist angenommen, wenn ihm $\frac{3}{4}$ der anwesenden Bevollmächtigten in einer ordnungsgemäß zustande gekommenen und durchgeführten Sitzung zugestimmt haben.
- 18.6 Das Ergebnis der Abstimmung wird allen Beteiligten mitgeteilt.

18.7 Ist eine Suspendierung ausgesprochen, erhält die betroffene Ausbildungsstätte den Gaststatus für die Dauer der Suspendierung.

§ 19 Verfahren für den Ausschluss

19.1 Ein Ausschließungsverfahren (nach § 6.6.2 der Satzung) kann nur bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung eingeleitet werden. Schuldhafter Verstoß ist die vorsätzliche Verletzung oder Preisgabe der Grundanforderungen (nach § 1.2.1 und 1.2.2 der Satzung in Verbindung mit § 14 der Geschäftsordnung).

19.2 Das Ausschließungsverfahren ist unter entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 18.1 - 18.5 der Geschäftsordnung durchzuführen.

19.3 Ein Antrag auf Ausschluss ist angenommen, wenn ihm 4/5 der in einer ordnungsgemäß zustande gekommenen und durchgeführten Sitzung anwesenden Bevollmächtigten zugestimmt haben.

19.4 Erreicht ein Antrag bei der ersten Abstimmung diese Mehrheit nicht, ist unmittelbar eine erneute Aussprache mit anschließender wiederholter Abstimmung zulässig.

19.5 Das Ergebnis wird dem Vorstand des betroffenen Institutes oder der Ausbildungsstätte schriftlich (im Sinne des BGB) mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Die Bevollmächtigten und der Ausbildungsausschuss der betroffenen Ausbildungsstätte sind ebenfalls zu informieren.

19.6 Damit erlischt die Mitgliedschaft (einschließlich der Gaststatus) in der Ständigen Konferenz.

**V. ÜBERLEITUNGS-, ÄNDERUNGSVORSCHRIFTEN,
INKRAFTTRETEN**

§ 20 Überleitung

Die Satzung und die Geschäftsordnung beschließende Satzung bestimmt die Überleitungs-Prozedur. Der bisherige Vorsitzende (nach Maßgabe der bisherigen „Geschäftsordnung“) wird beauftragt, die Überleitung auf die Satzung unverzüglich vorzubereiten.

§ 21 Änderung der Geschäftsordnung

21.1 Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung anwesenden Stimmberechtigten und werden wie Satzungsänderungen behandelt (§ 15 der Satzung).

21.2 Die Beschlüsse treten am Tag der Beschlussfassung in Kraft. Sie bedürfen zur Rechtswirksamkeit des Eintrages in das Vereinsregister.

§ 22 Inkrafttreten

22.1 Diese Geschäftsordnung wurde am 26.11.2004 beschlossen.

22.2 Sie tritt intern mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.